

Tarif

über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der Wasserleitung der Stadt Harburg.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums wird über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der Wasserleitung der Stadt Harburg folgender Tarif festgesetzt:

§ 1. Bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 1000 cbm einschließlich ist der in § 11 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891 festgesetzte Grundpreis von 20 $\mathcal{L}$ für den Kubikmeter zu entrichten.

§ 2. Bei Entnahme von größeren Wassermengen werden berechnet:

- a. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 1500 cbm für 1000 cbm 200 $\mathcal{M}$, für jeden ferneren cbm 19 $\mathcal{L}$;
- b. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 2000 cbm für 1500 cbm 295 $\mathcal{M}$, für jeden ferneren cbm 18 $\mathcal{L}$;
- c. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 4000 cbm für 2000 cbm 385 $\mathcal{M}$, für jeden ferneren cbm 17 $\mathcal{L}$;
- d. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 6000 cbm für 4000 cbm 725 $\mathcal{M}$, für jeden ferneren cbm 16 $\mathcal{L}$;
- e. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 10,000 cbm für 6000 cbm 1045 $\mathcal{M}$, für jeden ferneren cbm 15 $\mathcal{L}$;
- f. bei einem jährlichen Wasserverbrauche von mehr als 10,000 cbm für 10,000 cbm 1645 $\mathcal{M}$, für jeden ferneren cbm 14 $\mathcal{L}$.

§ 3. Dieser Tarif tritt vom 1. April d. J. ab in Kraft.

Harburg, den 10. August 1893.

Der Magistrat.

Ludowieg.

Nachtrag

zur Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums wird folgender Nachtrag zu der Bekanntmachung des Wasserwerks der Stadt Harburg vom 20. August 1891 erlassen.

§ 1. Der nach § 15 der vorerwähnten Bekanntmachung zu berechnende Mindestbetrag an Wassergeld ist in denjenigen Fällen, in welchen der Anschluß eines Grundstücks an die städtische Wasserleitung in der ersten Hälfte des Vierteljahres, also vor dem 15. Mai, 15. August, 15. November oder 15. Februar, erfolgt, für das betreffende Vierteljahr zu voll zu bezahlen.

Ist dagegen der Anschluß in der letzten Hälfte des Vierteljahres, also nach dem 15. Mai, 15. August, 15. November oder 15. Februar, erfolgt, so bleibt für das betreffende Vierteljahr ein etwaiger Mindestbetrag an Wassergeld außer Ansatz.

§ 2. Bezüglich des nach den §§ 21 und 27 der vorerwähnten Bekanntmachung zu zahlenden Miethzinses für gelieferte Wassermesser wird in derselben Weise verfahren. Es wird also bei Lieferungen von Wassermessern in der ersten Hälfte eines Vierteljahres der Miethzins für das betreffende Vierteljahr zu voll, dagegen bei Lieferungen von Wassermessern in der letzten Hälfte eines Vierteljahres ein Miethzins für das betreffende Vierteljahr gar nicht erhoben.

§ 3. Diese Bestimmungen finden auf alle nach dem 1. October 1892 erfolgten Anschlüsse an die städtische Wasserleitung, sowie auf alle nach diesem Zeitpunkt stattgehabten Lieferungen von Wassermessern Anwendung.

Harburg, den 25. August 1893.

Der Magistrat.

Ludowieg.